FD 61 | Fachdienst Stadtplanung
Stadt Ibbenbüren
Der Bürgermeister

Stadt Ibbenbüren

Fachdienst Stadtplanung
Roncallistraße 3 - 5
49477 Ibbenbüren

ARTENSCHUTZPRÜFUNG STUFE I

zum

Bebauungsplan Nr. 18c
´Am Karlschacht´

in Ibbenbüren

VORENTWURF

Münster, Juli 2019

arbeitsgruppe raum & umwelt
dipl.-geogr. ernst- friedr. schröder
am tiergarten 3 48167 münster
tel 02506 3747 fax 02506 304899
e-mail: info@aru-muenster.de
http:\\www.aru-muenster.de

GLIEDERUNG

1.0 Vorbemerkungen 1
1.1 Anlass und Aufgabenstellung 1
1.2 Rechtliche Grundlagen 2

2.0 Stufe IA: Vorprüfung des Artenspektrums 3
2.1 Datengewinnung 3
2.1.1 Durchführung einer Abfrage 3
2.1.2 Auswertung des Biotop- und Fundortkatasters 3
2.1.3 Auswertung orts- und artspezifischer Publikationen 4
2.1.4 Auswertung des FIS 4
2.1.5 Ortsbegehung 6
2.2 Beschreibung des Plangebietes 6
2.2.1 Nutzungen und Lebensraumtypen 6
2.2.2 Habitatstrukturen und -qualitäten 9
2.3 Potenziell vorkommende planungsrelevante Arten 10
2.4 Ausschluss nicht zu betrachtender Arten 10
2.4.1 Fledermäuse 11
2.4.2 Vögel 12

3.0 Stufe IB: Vorprüfung der Wirkfaktoren 16
3.1 Beschreibung des Vorhabens 16
3.1.1 Vorhabenbeschreibung und geplante Festsetzungen 16
3.1.2 Ermittlung der Wirkfaktoren 16
3.2 Darlegung möglicher Auswirkungen 17

4.0 Stufe IC: Prognose der Betroffenheit gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG . . 18
4.1 Überschlägige Betroffenheitsanalyse 18

5.0 Resümee 20

6.0 Literatur 21

Anlage

Anlage 1: Lebensraumtypen und Habitatstrukturen, M 1 : 2.500

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abb. 1: Lage und Abgrenzung des Geltungsbereichs 1
Tab. 1: Planungsrelevante Arten in dem MTB 3612-3 Mettingen gemäß FIS 4
Abb. 2: Blick von Norden auf die Bebauung 7
Abb. 3: Blick entlang der Mozartstraße 7
Abb. 4: Unterschiedlich alte Gehölzstrukturen 7
Abb. 5: Baumreihe 8
Abb. 6: Mischwald 8
Abb. 7: Höhlungen 9
Abb. 8: Kontaktflächen 9
Abb. 9: Geltungsbereich des Bebauungsplans (*STADT IBBENBÜREN 2019*) 16

Proj.-Nr. 1906 ▪ D:\buero\projekte\1906\ASVP_Karlschacht.wpd - July 5, 2019

Vorentwurf - Aufgestellt:

Münster-Wolbeck, 5. Juli 2019

arbeitsgruppe raum & umwelt

Projektleitung:

.....
Ernst-Friedrich Schröder

Proj.-Nr. 1906 ▪ D:\buero\projekte\1906\ASVP_Karlschacht.wpd - July 5, 2019

1.0 Vorbemerkungen

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Ibbenbüren beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18c ´Am Karlschacht´ am nordwestlichen Ortsrand von Ibbenbüren, um dort das im Bereich von Baulücken und innerörtlichen Freiflächen bestehende Wohnbauflächenpotenzial auszuschöpfen. So soll dieser Bereich zukünftig als Allgemeines Wohngebiet (WA-Gebiet) planungsrechtlich festgesetzt werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans mit einer Gesamtgröße von ca. 4,7 ha befindet sich am nördlichen Ortsrand von Ibbenbüren nördlich der Rheiner Straße.
Seine Grenzen bestehen im Norden durch die Beethovenstraße, im Osten durch die östliche Parzellengrenze des Flurstücks 1791, im Süden durch die Straße ´Am Karlschacht´ und im Westen durch die Mahlerstraße (s. dazu nebenstehende Abb. 1).

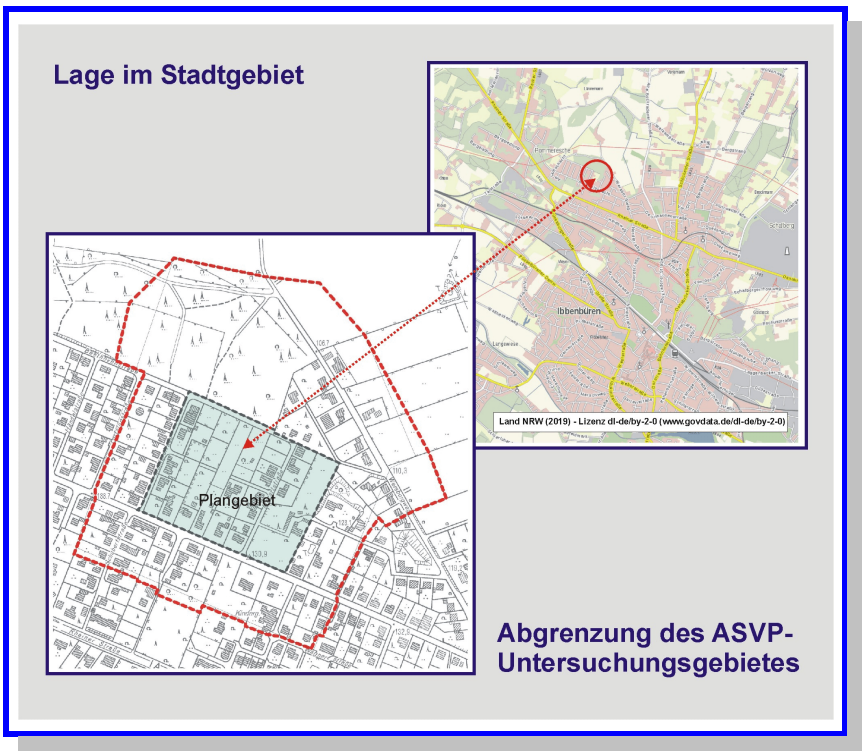

Abb. 1: Lage und Abgrenzung des Geltungsbereichs

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 18c in Ibbenbüren sind die artenschutzrechtlichen Vorschriften des § 44 BNatSchG, die unmittelbar gelten, zu berücksichtigen. Nach diesen Bestimmungen ist eine Artenschutzprüfung als eigenständiges Verfahren mit einem i.d.R. ein- bis zweistufigen Prüfprozess durchzuführen.

Das im Rahmen dieser Prüfung festzulegende Untersuchungsgebiet hat gem. Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung (*MKULNV 2017*) auch die benachbarten Flächen mit ein zu beziehen; die diesbezügliche Abgrenzung zeigt die Abbildung 1.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die europäischen Vorgaben zum allgemeinen Artenschutz wurden u.a. durch die Bestimmungen des § 44 BNatSchG vom 01.03.2010 in nationales Recht umgesetzt. Demnach ist im Anwendungsbereich genehmigungspflichtiger Vorhaben, d.h. sämtlicher Planungs- und Zulassungsverfahren, zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Verbote verletzt werden.

Die dabei relevanten Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG sind:

- Tötung oder Beschädigung von Individuen und ihrer Entwicklungsformen (Nr. 1),
- Erhebliche Störung der lokalen Population (Nr. 2),
- Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nr. 3) sowie
- Beschädigung/Zerstörung von Pflanzen/Pflanzenstandorten (Nr. 4).

Auch im Rahmen von Bebauungsplanverfahren sind somit die artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes anzuwenden. Hierfür ist eine Artenschutzprüfung (ASP) durchzuführen, bei der ein abgestuftes Prüfverfahren für ein naturschutzrechtlich fest umrissenes Artenspektrum auf Basis der Handlungsempfehlung ´Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben´ (*MWEBWV / MKULNV 2010*) angewandt wird.

Bei diesem Artenspektrum handelt es sich in Nordrhein-Westfalen um die sog. planungsrelevanten Arten. Diese setzen sich gemäß *KIEL (2007*) zusammen aus

- den europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten,
- den Vogelarten gemäß Anhang I und Artikel 4 (2) der VSchRL,
- den Vogelarten des Anhangs A der EU-ArtSchV,
- den Vogelarten, die landesweit als gefährdet eingestuft werden und
- den hier vorkommenden Koloniebrütern.

Vor diesem Hintergrund ist eine vom LANUV erstellte Liste der planungsrelevanten Arten in NRW vom 14.06.2018 (*KAISER 2018*) für eine Artenschutzprüfung maßgeblich. Für diese Arten gelten die in § 44 Abs. 1 BNatSchG geregelten Zugriffsverbote infolge von Eingriffen u.a. durch solche Vorhaben, deren Zulässigkeit nach den Vorschriften des Baugesetzbuches beurteilt wird.

Weitere in NRW vorkommende, nicht als planungsrelevant eingestufte Vogelarten unterliegen zwar ebenfalls dem Schutzregime des § 44 BNatSchG, werden aber artenschutzrechtlich nicht einzeln geprüft. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustands bei Eingriffen nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (s. *KIEL* 2007).

2.0 Stufe IA: Vorprüfung des Artenspektrums

2.1 Datengewinnung

Zur Aufbereitung des vorhandenen und zu berücksichtigenden Artenspektrums werden im Rahmen des vorliegenden Kapitels alle vorhandenen Informationen zu den näher zu betrachtenden Arten, auch im Hinblick auf die Art und den Zeitpunkt der Datengewinnung, zusammengestellt. Die Datengewinnung berücksichtigt in diesem Zusammenhang folgende Quellen:

- die Durchführung einer Abfrage bei der Unteren Naturschutzbehörde,
- die Auswertung des Biotopkatasters des LANUV,
- die Auswertung orts- und artspezifischer Publikationen,
- die Auswertung des FIS (Fachinformationssystem ´Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen´) des LANUV sowie
- eine Ortsbegehung mit Kartierung der Lebensraumtypen und -strukturen.

2.1.1 Durchführung einer Abfrage

Als Ergebnis der Behördenabfrage bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt ist festzuhalten, dass dort für das Plangebiet und dessen Umfeld keine entsprechenden Daten vorliegen. Weit nördlich in einem Abstand von knapp 500 m sind Steinkauzvorkommen bekannt (*KREIS STEINFURT 2019*), die jedoch aufgrund der Entfernung keine besondere Relevanz besitzen.

2.1.2 Auswertung des Biotop- und Fundortkatasters

Eine zweite Datenquelle besteht durch das beim LANUV geführte Biotopkataster. Eine entsprechende Datenrecherche erbrachte allerdings keine weiterführenden Hinweise, da weder im noch im direkten Umfeld des Plangebietes Biotopkatasterflächen ausgewiesen sind.
So befindet sich die nächstgelegene Fläche nordöstlich vom Plangebiet in einer Entfernung von ca. 300 m. Hierbei handelt es sich um die Biotopkatasterfläche BK-3612-038 mit der Objektbezeichnung ´Teiche in Oberbockraden´, d.h. um drei zu jagdlichen Zwecken angelegte und von Fichten gesäumte Teiche. Aus faunistischer Sicht besitzen sie eine Bedeutung für Libellen, Wasservögel und Amphibien.
Zu planungsrelevanten Arten liefern die Angaben aus dem Biotopkataster allerdings keine konkreten Hinweise.
Die Auswertung des Fundortkatasters des LANUV ergab für das Untersuchungsgebiet und dessen weiteres Umfeld ebenfalls keine Informationen zu planungsrelevanten Arten.

2.1.3 Auswertung orts- und artspezifischer Publikationen

Aktuelle Untersuchungen mit entsprechendem Ortsbezug zum Planungsgebiet existieren nicht bzw. sind bei der Stadt Ibbenbüren nicht bekannt und damit auch keine weiteren Daten zu möglichen planungsrelevanten Arten im Untersuchungsgebiet.

2.1.4 Auswertung des FIS

Ein weiterer Arbeitsschritt zur Bestimmung der planungsrelevanten Arten im Untersuchungsgebiet besteht mit der Abfrage des Fachinformationssystems (FIS) des LANUV, wobei im vorliegenden Fall der dritte Quadrant im Messtischblatt (MTB) 3612 Mettingen zu betrachten ist.
Mit Hilfe dieser Abfrage werden die im umgebenden Landschaftsraum bekannten und damit auch im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten ermittelt.

Tab. 1: Planungsrelevante Arten in dem MTB 3612-3 Mettingen gemäß FIS

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	EHZ KON	EHZ ATL
Säugetiere				
Bechsteinfledermaus	*Myotis bechsteinii*	V	S↑	S↑
Fischotter	*Lutra lutra*	V	-	S↑
Fransenfledermaus	*Myotis nattereri*	V	G	G
Großes Mausohr	*Myotis myotis*	V	U	U
Kleine Bartfledermaus	*Myotis mystacinus*	V	G	G
Teichfledermaus	*Myotis dasycneme*	V	G	G
Wasserfledermaus	*Myotis daubentonii*	V	G	G
Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*	V	G	G
Vögel				
Baumpieper	*Anthus trivialis*	BV	U	U
Bluthänfling	*Carduelis cannabina*	BV	unbek.	unbek.
Eisvogel	*Alcedo atthis*	BV	G	G
Feldlerche	*Alauda arvensis*	BV	U↓	U↓
Feldschwirl	*Locustella naevia*	BV	U	U
Feldsperling	*Passer montanus*	BV	U	U

Proj.-Nr. 1906 ▪ D:\buero\projekte\1906\ASVP_Karlschacht.wpd - July 5, 2019

Gartenrotschwanz	*Phoenicurus phoenicurus*	BV	U	U
Girlitz	*Serinus serinus*	BV	unbek.	unbek.
Habicht	*Accipiter gentilis*	BV	G	G↓
Kiebitz	*Vanellus vanellus*	BV	S	U↓
Kleinspecht	*Dryobates minor*	BV	G	U
Krickente	*Anas crecca*	R / W	G	G
Kuckuck	*Cuculus canorus*	BV	U↓	U↓
Mehlschwalbe	*Delichon urbica*	BV	U	U
Mäusebussard	*Buteo buteo*	BV	G	G
Nachtigall	*Luscinia megarhynchos*	BV	U	G
Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	BV	U↓	U
Rebhuhn	*Perdix perdix*	BV	S	S
Schleiereule	*Tyto alba*	BV	G	G
Schwarzspecht	*Dryocopus martius*	BV	G	G
Sperber	*Accipiter nisus*	BV	G	G
Star	*Sturnus vulgaris*	BV	unbek.	unbek.
Steinkauz	*Athene noctua*	BV	S	G↓
Turmfalke	*Falco tinnunculus*	BV	G	G
Turteltaube	*Streptopelia turtur*	BV	U↓	S
Uhu	*Bubo bubo*	BV	G	G
Waldkauz	*Strix aluco*	BV	G	G
Waldlaubsänger	*Phylloscopus sibilatrix*	BV	G	U
Waldschnepfe	*Scolopax rusticola*	BV	G	G
Wiesenpieper	*Anthus pratensis*	BV	S	S

V: Nachweis ab 2000 vorhanden
BV: Nachweis ´Brutvorkommen´ ab 2000 vorhanden
R / W: Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden
unbek.: Keine Angaben verfügbar
EHZ: Erhaltungszustand in NRW (vgl. *Kaiser 2018*):
ATL = Atlantische Region KON = Kontinentale Region
G = günstig U = ungünstig S = schlecht
↑ = mit zunehmender Tendenz ↓ = mit abnehmender Tendenz

Diesbezüglich ist festzustellen, dass der im Rahmen der FIS-Abfrage ermittelte Bestand an planungsrelevanten Arten 8 Säugetiere, davon 7 Fledermausarten und insgesamt 30 Vogelarten, jedoch keine Reptilien- oder Amphibienarten umfasst (s. dazu Tabelle 1).

2.1.5 Ortsbegehung

Zur Abschätzung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte wurde eine Ortsbegehung durchgeführt, in der nach möglichen Habitatbestandteilen der unten aufgeführten, näher zu betrachtenden planungsrelevanten Arten gesucht wurde. Dazu wurden die bestehenden Lebensraumstypen kartiert und eine Aufnahme etwaig vorhandener Horst- und Höhlenbäume durchgeführt.

Diese örtliche Begehung fand am 01.04.2019 statt; im Hinblick auf die zu untersuchenden Horst- und Höhlenbäume konzentrierte sie sich auf die insbesondere im Geltungsbereich des Bebauungsplans gelegene Baumsubstanz. Dort wurden die vorhandenen Bäume mit mittlerem bis starkem Baumholz in Bezug auf Höhlungen, Nester bzw. Horste planungsrelevanter Arten – soweit möglich – begutachtet. Bei besonders markanten Gehölzen wurden die Baumart, der Brusthöhendurchmesser (BHD) und weitere etwaige Besonderheiten erfasst. Darüber hinaus wurden alle weiteren besonderen Landschaftselemente und Biotop- bzw. Lebensraumstrukturen aufgenommen.

Die Kartierung der Lebensraumtypen außerhalb des Plangebietes erfolgte durch Luftbildauswertung.

2.2 Beschreibung des Plangebietes

2.2.1 Nutzungen und Lebensraumtypen

Das Plangebiet – nördlich der Rheiner Straße gelegen – befindet sich in der Siedlungsrandzone von Ibbenbüren und grenzt dort an den Außenbereich. Es wird durch eine Reihe unterschiedlicher, für derartige Randlagen jedoch typische Nutzungsstrukturen geprägt, die im Grundsatz drei Haupttypen zuzuordnen sind (s. dazu auch Anlage 1):

- eine offene Bebauung mit einzeln stehenden Wohnhäusern und relativ großen Gärten,
- Offenlandbereiche mit Grünland, Säumen und brach liegenden Flächen sowie
- Gehölzstrukturen in Form von Feldgehölzen, Baumreihen und -gruppen sowie Einzelbäumen und Gebüsch.

Die derzeitige einzeilige Bebauung im mittleren und westlichen Teil des Plangebietes orientiert sich an den beiden Wohnstraßen ´Mahlerstraße´ und ´Mozartstraße´, die von der Straße ´Am Karlschacht´ nach Norden abzweigen und dort für die Erschließung der Grundstücke sorgen. Lediglich im Bereich der Mozartstraße existiert ein rückwärtig angelegtes Grundstück mit einem Wohngebäude jüngeren Datums.

Abb. 2: Blick von Norden auf die Bebauung

Ansonsten zeichnet sich hier eine mehr oder minder u-förmig angelegte Bebauungsstruktur mit einer sich nach Norden hin öffnenden Freifläche ab (s. dazu auch Abb. 2 (Blick von Nord nach Süd) und Anlage 1).

Der östliche Teil des Plangebietes wird ebenfalls von der Mozartstraße erschlossen und weist am Sackgassenende drei Wohngrundstücke auf; ansonsten existiert an der Ostgrenze des Plangebietes ein älteres Wohnhaus aus dem typischen Ibbenbürener Sandstein, bei dem es sich möglicherweise um eine kleine ehemalige Hofstelle handelt. Die größten Flächenanteile in diesem östlichen Teil des Plangebietes werden jedoch von Grünlandflächen eingenommen (s. dazu Abb. 3).

Abb. 3: Blick entlang der Mozartstraße

Abb. 4: Unterschiedlich alte Gehölzstrukturen

Die im zentralen Teil des Plangebietes gelegenen Offenlandbereiche werden mit Ausnahme einer schmalen, offensichtlich regelmäßig gemähten Grünlandparzelle nicht genutzt und liegen brach. Neben einer zumeist ruderalen Gras- und Krautvegetation haben sich dort in kleinen Teilbereichen schon einzelne junge Gehölzstrukturen infolge natürlicher Sukzessionsprozesse entwickelt (s. Abb. 4).

Ansonsten werden diese noch sehr jungen Gehölze von einem oftmals mittelalten, teils alten

Gehölzbestand begleitet. Hier sind zum einen die linienhaften Gehölzstrukturen in Verlängerung der Beethovenstraße zu nennen, die in ein im nordöstlichen Teil des Plangebietes gelegenes Feldgehölz übergehen (s. dazu Abb. 5). Teile dieses Feldgehölzes sind in den letzten Jahren gefällt worden; dort entwickelt sich zur Zeit eine Sukzessionsfläche.

Abb. 5: Baumreihe

Zum anderen existieren weitere Gehölzstrukturen in Form einzelner Birken, einer aus alten Eichen bestehenden Baumgruppe (s. dazu Abb. 4) sowie einer Baumreihe aus Fichten. In der Gesamtheit ist somit ein umfangreicher Baumbestand im Plangebiet vorhanden, der im nördlichen Randbereich durch weitere, außerhalb liegende Gehölze mit entsprechendem Anschluss an die nördlich liegende Mischwaldfläche ergänzt wird (s. dazu auch Anlage 1).

Das Umfeld des Plangebietes wird fast ausschließlich – mit Ausnahme des nordwestlich anschließenden Freiraums – durch eine offene Wohnbebauung, teils mit älteren Einzelbäumen, geprägt. Hervorzuheben ist jedoch eine größere Freifläche südlich der Straße ´Am Karlschacht´, die einen garten- bzw. parkähnlichen Charakter aufweist und fast ausschließlich durch einen mittelalten Bestand aus zumeist Laub-, aber auch Nadelbäumen geprägt wird.

Abb. 6: Mischwald

Nordwestlich schließt sich ein Mischwald an, der aus Birken und Kiefern besteht und zur Beethovenstraße durch einen Grünlandstreifen getrennt wird (s. Abb. 6 und Anlage 1).

In einer Gesamtschau lassen sich somit gemäß LANUV folgende Lebensraumtypen voneinander unterscheiden (s. Anlage 1):

- Laubwald
- Mischwald
- Gehölzfläche (Baumreihe, Hecke etc.)
- Magerwiese
- Saum und Hochstaudenflur
- Acker
- Garten, Grünanlage
- Vegetationsarmes Biotop
- Vegetationsfreies Biotop
- Gebäude, Nebengebäude

Proj.-Nr. 1906 ▪ D:\buero\projekte\1906\ASVP_Karlschacht.wpd - July 5, 2019

2.2.2 Habitatstrukturen und -qualitäten

Aufgrund der oben beschriebenen Nutzungssituation lassen sich für das Plangebiet und dessen Umfeld verschiedene Strukturen mit unterschiedlichen Habitatqualitäten aufzeigen.
So sind in diesem Zusammenhang zunächst die Wohngebäude der umliegenden Siedlungsteile zu nennen, die insbesondere im Dachbereich – je nach Aufbau – ggf. entsprechende Hohlräume, Fugen und Spalten aufweisen, die von den gebäudebewohnenden Fledermäusen genutzt werden könnten. Hier sind in erster Linie die älteren Gebäude z.B. im Bereich der Mahlerstraße hervorzuheben, die – soweit dort keine oder wenige Maßnahmen zur energetischen Sanierung durchgeführt wurden – am ehesten ein Quartierpotenzial erwarten lassen, während dies im Bereich der vereinzelten, im Plangebiet bestehenden Neubauten in aller Regel nicht der Fall ist.

Neben möglichen Quartieren im Bereich von Gebäuden besteht auch durch die teils ältere Baumsubstanz ein Potenzial für baumhöhlenbewohnende Fledermausarten. So konnten u.a. in einer alten Buche Höhlungen aufgenommen werden, die u.U. von Fledermäusen genutzt werden könnten (s. dazu Abb. 7).
Außerdem bestehen durch die Grünland- und Brachflächen vielfältige Nahrungsgebiete insbesondere für die siedlungsbewohnenden Fledermausarten, die hier günstige und in direkter Nachbarschaft zu ihren Quartieren befindliche Jagdflächen vorfinden.
Auch für die planungsrelevanten Vögel bestehen geeignete Quartierstrukturen. So konnten neben den Baumhöhlen, die ebenfalls von einigen hier zu betrachtenden Vogelarten genutzt werden könnten, auch mehrere Nester im Bereich der umliegenden Gehölzbestände nachgewiesen werden (s. dazu Anlage 1).

Abb. 7: Höhlungen

Abb. 8: Kontaktflächen

Ferner weisen die Gärten, die Grünland- und Ruderalflächen, aber auch die entlang von Nutzungsgrenzen verlaufenden ungemähten Säume mit Hochstauden eine wichtige Funktion als Nahrungs- und Deckungsraum für Singvögel auf. Außerdem bestehen dort umfangreiche Kontaktflächen zwischen den älteren Gehölzbeständen und den Offenlandbereichen (s. Abb. 8) und damit günstige Voraussetzungen als Ansitzwarte für Greifvögel und Eulen, die diese Bereiche ebenfalls als Nahrungsfläche nutzen.

2.3 Potenziell vorkommende planungsrelevante Arten

Als Ergebnis der Bestandsanalyse, d.h. nach Auswertung der zur Verfügung stehenden Unterlagen, der Ortsbegehung sowie der Darstellung der relevanten Lebensraumtypen und Habitatstrukturen lässt sich das zu beurteilende Artenspektrum zusammenstellen. Dies setzt sich primär aus den Arten zusammen, die für den zweiten Quadranten im MTB 3711 Hörstel gemäß FIS ´Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen´ vom LANUV gemeldet sind.

Über andere ausgewertete Quellen (Fundortkatasterder UNB) – so wie oben beschrieben – konnte keine weitere planungsrelevante Vogelart ermittelt werden.

Vor diesem Hintergrund sind insgesamt 7 Fledermausarten und der Fischotter sowie 30 planungsrelevante Vogelarten im Rahmen des nachfolgenden Prüfungsprozesses zu berücksichtigen.

2.4 Ausschluss nicht zu betrachtender Arten

Die oben genannten insgesamt 38 potenziell vorkommenden planungsrelevanten Tierarten müssen nicht zwangsläufig auch im Plangebiet vorkommen, da in diesem Landschaftsausschnitt nur ein Teil der im Messtischblatt auftretenden Lebensräume vorhanden ist (s. dazu Kap. 2.2.1).

Nachfolgend werden daher solche Arten ausgesondert und nicht weiter betrachtet, die mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht im Plangebiet vorkommen. Damit ist gemeint, dass dieses für die o.g. Arten als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte keine Funktion hat und auch nicht regelmäßig und obligatorisch zur Nahrungsaufnahme aufgesucht wird oder durchflogen bzw. durchwandert werden muss. Dies gilt gerade bei mobilen Artengruppen wie Vögeln und Fledermäusen auch dann, wenn sie im Gebiet nur sehr selten und höchstens kurzzeitig als Gäste (Nahrungsgast, Durchzügler) erwartet werden, was bei den dafür am ehesten in Frage kommenden Arten erwähnt wird.

Die Wahrscheinlichkeit des Vorkommens im Untersuchungsgebiet wird anhand der Lebensraumansprüche, Verbreitungsmuster und Verhaltensweisen, der regionalen Verbreitung sowie der Plangebietsausstattung unter Berücksichtigung der Vorbelastungen (Lärm, Licht, optische Störungen v.a. durch Menschen, Prädation und Störung v.a. durch Hunde und Katzen, Entsorgung von Gartenabfällen, Mahd etc.) abgeschätzt.

2.4.1 Fledermäuse

Im Plangebiet selbst fehlen aufgrund der Lage am Siedlungsrandbereich mit überwiegender Wohnbebauung sowie Resten einer landwirtschaftlichen Nutzung naturnahe Wälder oder größere strukturreiche Gehölze (s. dazu Kap. 2.2.1), natürliche Höhlen sowie größere Fließ- und Stillgewässer. Als Fledermäuse, die vor allem innerhalb von strukturreichen Landschaften gelegenen älteren Laubwaldbeständen ihren bevorzugten Lebensraum vorfinden, sind hier Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr und Wasserfledermaus zu nennen. Die Wahrscheinlichkeit ihres Vorkommens wird aufgrund der vorhandenen Ausstattung an Landschaftselementen im Plangebiet daher als gering eingeschätzt, während ihr Vorkommen im Untersuchungsgebiet nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, aber aufgrund der Struktur und des Alters des nördlich gelegenen Mischwaldes für recht unwahrscheinlich bewertet wird.
Zu den weiteren Arten strukturreicher Landschaftsteile mit einer insgesamt breiteren ökologische Amplitude hinsichtlich ihrer Lebensraumansprüche zählt die Fransenfledermaus. Dieser Baumhöhlenbewohner kann zum Teil auch in Siedlungsrandbereichen auftreten und könnte daher eher erwartet werden, als die drei o.g. Arten. Sie ist daher nicht grundsätzlich auszuschließen, da auch entsprechende Gehölzbestände mit Höhlungen, die sie als Zwischenquartier nutzt, innerhalb des Plangebietes vorhanden sind.

Weiterhin sind die Gebäudebewohner zu nennen, die ebenfalls ihren Lebensraum vorwiegend in Landschaftskomplexen mit hohem Gewässeranteil und älteren Laubwäldern suchen. Diesbezüglich sind die Kleine Bartfledermaus und die Teichfledermaus zu nennen. Aufgrund von Ausstattung und Struktur des Untersuchungsgebietes sind diese beiden Arten nicht grundsätzlich zu erwarten (vgl. dazu Kap. 2.2.1 und 2.2.2).

Die weit verbreitete Zwergfledermaus ist eine typische Siedlungsart, die ihre Quartiere und Wochenstuben im Bereich von Gebäuden aufsucht. Ein entsprechendes Potenzial besteht daher aufgrund der bestehenden Gebäudestruktur im gesamten Untersuchungsgebiet, wobei dort insbesondere ältere Gebäude mit einem den heutigen Standards nicht entsprechenden Wärmeschutz am ehesten dafür in Frage kommen (s. oben).

Neben dem hier aufgezeigten Quartierpotenzial besitzt das Plangebiet aufgrund seiner Lage am Ortsrand mit den hier vorhandenen Grünland- und Brachflächen ebenfalls eine Bedeutung als Jagdhabitat vor allem für die Siedlungsarten, da mit diesen Flächen im Vergleich zum besiedelten Umfeld noch vergleichsweise größere und zusammenhängende Bereiche vorhanden sind, die einen höheren Insektenanteil aufweisen dürften, zumal eine Reihe von Flächen nicht bewirtschaftet werden. Vor allem an den Kontaktbereichen zwischen Gehölzen und Offenland besteht für die Zwergfledermaus und weitere strukturgebunden jagende Arten die Möglichkeit, entlang dieser Gehölzränder zu patrouillieren und Insekten zu erbeuten.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass das Plangebiet unter Umständen auch eine Bedeutung als Flugstraße aufweisen könnte, da mit den hier vorhandenen Freiflächen und dem Anschluss an die nördlich gelegenen Waldflächen durchaus längere und linienhafte Gehölzstrukturen vorhanden sind. Da auch südlich des Plangebietes noch weitere gehölzbestimmte Freiflächen existieren, besteht letztendlich über die Gesamtheit dieser Strukturen eine mögliche Verbindung bzw. Flugstraße mit Anschluss zum Außenbereich. Insofern sind räumlich-funktionale Beziehungen zwischen südlich liegenden Siedlungsteilen über das Plangebiet hinaus nach Norden bis in den land- und forstwirtschaftlich geprägten Außenbereich nicht grundsätzlich auszuschließen.

Neben den o.g. Fledermäusen wird der Fischotter als weitere Säugetierart in der FIS-Liste des LANUV geführt. Er benötigt aufgrund seines hohen Bedarfs an Nahrung, die sich aus Fischen, aber auch aus Amphibien, Krebsen, Wasservögeln und ihren Gelegen, Bisamratten, Schermäusen und Insekten zusammensetzt, große und zusammenhängende Gewässersysteme mit Uferlängen von vielen Kilometern. Seine Reviere, die zumeist in der Nacht bejagt werden, bestehen in der Regel aus Seen, Flüssen, Teichen oder Bächen mit vielen geeigneten Unterschlupfmöglichkeiten (z.B. Baumwurzeln an Ufern und Bauten mit Schlupflöchern unterhalb des Wasserspiegels).
Vor diesem Hintergrund kann der Fischotter grundsätzlich ausgeschlossen werden, da im Untersuchungsgebiet und dessen Umfeld keine entsprechenden Gewässer existieren.

2.4.2 Vögel

Da im Untersuchungsgebiet keine großen Waldflächen existieren, deren Ausdehnung deutlich über den Betrachtungsbereich hinausgehen, wird das Vorkommen einer Reihe von Arten, die dort ihren Gesamtlebensraum haben oder innerhalb ihres großen Aktionsraums zumindest größere und teils auch ältere Gehölzflächen benötigen, nicht erwartet. Darunter fallen Schwarzspecht, Waldlaubsänger und Waldschnepfe; allenfalls der Kleinspecht könnte sporadisch das Plangebiet zum Nahrungserwerb aufsuchen, findet jedoch als Brutvogel keine geeigneten Habitatstrukturen vor.
Genauso könnten im Untersuchungsgebiet und seiner Umgebung Bruten von Habicht und Mäusebussard aufgrund der Existenz von Waldflächen möglich sein. Aufgrund der Ausstattung im Plangebiet dürften sie dann dort auch als Nahrungsgast auftreten, zumal diese Greifvogelarten sehr große Aktionsräume besitzen und häufig weit entfernt von ihren Horsten jagen. Als Brutvogel sind sie hier jedoch nicht zu erwarten, da auch keine Horste in entsprechenden Gehölzbeständen nachgewiesen werden konnten.
Sperber und Turmfalke kommen in strukturreichen Park- und Kulturlandschaften, oft aber auch innerhalb oder in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Hier werden vom Sperber u.a. mit

Fichten bestandene Parkanlagen und Friedhöfe, teils auch das Stangenholz von Laubbäumen und vom Turmfalken Gebäude oder alte Nester von Rabenvögeln genutzt. Nahrungsmöglichkeiten liegen im Bereich von Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland und Brachen. Nach erfolgter Ortsbesichtigung kann bei beiden Arten ein Brutvorkommen im Plangebiet nicht mit gänzlicher Sicherheit ausgeschlossen werden, da hier entsprechende, von ihnen nutzbare Strukturen vorhanden sind. Auch als Nahrungsgäste sind beide Arten im Plangebiet zu erwarten.

Für die laut FIS-Abfrage im Landschaftsraum brütenden vier Eulenarten stellen sich die Bedingungen zum Teil unterschiedlich dar. Während der Uhu ggf. als Nahrungsgast, jedoch nicht als Brutvogel das Plangebiet aufsucht, gilt dies nicht für den Waldkauz, da dieser auch an Siedlungsrändern und in Parkanlagen vorkommt. Dort brütet er in Baumhöhlen. Auch wenn während der Begehung keine spezifische Spuren des Waldkauzes (z.B. Kot, Federn, Gewölle, geschlagene Singvögel etc.) entdeckt werden konnten, sind jedoch entsprechende Baumhöhlen vorhanden, die von ihm ggf. nutzbar wären.
Für Schleiereule und Steinkauz sind im Bereich der Wohnbebauung keine geeigneten Brutplätze vorhanden – allenfalls im Bereich des älteren Gebäudekomplexes im Ostteil des Plangebietes; beiden können jedoch grundsätzlich die umfangreich vorhandenen Freiflächen im Untersuchungsgebiet als Nahrungsraum nutzen.

Eine Reihe von Vogelarten besiedeln als Brutvögel ausschließlich großflächige, offene und gehölzarme Agrarlandschaften und halten dabei vor allem große Abstände zu Strukturen wie Gehölzen, Gebäuden und Straßen mit Begleitgrün ein. Sie sind daher aufgrund der Nutzung und Lage der Untersuchungsfläche am Rand benachbarter Gebäude- und Gehölzstrukturen auszuschließen. Zu diesen Arten zählen im Untersuchungsgebiet Feldlerche und Kiebitz.

Auch ein Vorkommen von Arten des strukturreichen Offenlandes wie beispielsweise das Rebhuhn wird aufgrund der Lage, Nutzungen und strukturellen Ausstattung verbunden mit der Störungsintensität im Plangebiet und Isolation durch die benachbarten Siedlungsteile und Straßen dort nicht erwartet. Dies gilt auch für die Turteltaube, die offene bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen besiedelt.

Der Feldschwirl, der als Lebensraum u.a. feuchte Extensivgrünländer sowie Verlandungszonen von Gewässern nutzt, wird ebenso wenig erwartet, wie der Wiesenpieper, der zumeist baum- und straucharme feuchte Flächen besiedelt. Dies gilt nicht für den Baumpieper, der höhere Gehölze als Singwarte und eine strukturreiche Krautschicht nutzt und seinen Lebensraum u.a. im Bereich von sonnigen Waldrändern, Kahlschlägen und lichten Waldbereichen findet.

Für das Vorkommen von Nachtigall sind gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsch, Hecken und naturnahe Parkanlagen mit einer ausgeprägten Krautschicht, meist in der Nähe zu einem Gewässer obligatorisch. Aufgrund der Reviergröße, der Lage und Ausstattung im Plangebiet wird ein Brutvorkommen dieser Art für nicht wahrscheinlich eingeschätzt, zumal keine geeigneten Gewässer im Plangebiet existieren.

Dies gilt nicht grundsätzlich für den Kuckuck, der aufgrund der Nachbarschaft zur Siedlung, verbunden mit den dortigen Störungen, zunächst nicht zu erwarten ist, dessen Wirtsvögel jedoch im Plangebiet günstige Brutmöglichkeiten vorfinden und er vor diesem Hintergrund nicht von vornherein auszuschließen ist.

Ein Vorkommen des Gartenrotschwanzes, der neben lichten Wäldern auch strukturreiche Dorfränder bewohnt, kann im Plangebiet aufgrund der vorhandenen Altbaumbestände mit teils Höhlungen und der vielfältigen Nahrungsflächen mit kurzwüchsiger und teils auch spärlicher Vegetation nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Auch für den Feldsperling existieren entsprechende Bedingungen aufgrund der älteren Gehölzstrukturen auf der einen Seite sowie der günstigen Nahrungsmöglichkeiten im Bereich der Ruderalflächen und Säume (sowie Hühnerhaltung) auf der anderen Seite. Vor diesem Hintergrund kann auch der Feldsperling erwartet werden.

Als weitere Art der bäuerlichen Kulturlandschaft kann die Rauchschwalbe ausgeschlossen werden, da im Untersuchungsgebiet keine entsprechenden Brutmöglichkeiten in offenen Ställen existieren; dies gilt dagegen nicht für die Mehlschwalbe, da diese im Plangebiet aufgrund der Lage am Siedlungsrand und damit auch zu ländlichen Strukturen auftreten könnte, so wie dies an anderer Stelle in Ibbenbüren schon der Fall war.

Infolge der aktuellen Roten Liste, in der nun auch Bluthänfling, Girlitz und Star als gefährdete Arten geführt werden, haben nun drei weitere Vögel den Status einer planungsrelevanten Art erhalten (vgl. dazu Kap. 1.2).

Ein Vorkommen des Girlitz kann u.U. erwartet werden, da er – aus dem Mittelmeerraum stammend – als wärmeliebende Art ein mildes und trockenes Mikroklima bevorzugt und daher auch innerhalb städtischer Bereiche in Parkanlagen, auf Friedhöfen und in Kleingartenanlagen mit jeweils abwechslungsreicher Ausstattung und lockerem Baumbestand zu erwarten ist, so wie dies im Plangebiet der Fall ist.

Der Bluthänfling als typische Vogelart der ländlichen Gebiete, der offene und sonnenexponierte Landschaftsräume wie Heide-, Ödland- und Ruderalflächen präferiert, die durch Hecken,

Sträucher oder junge Koniferen bewachsen sind, tritt inzwischen auch in urbanen Lebensräumen auf. Dort sucht er Gärten, Baumschulen, Parkanlagen und Friedhöfe auf, wo er ein reichhaltigeres Nahrungsangebot in Form von Sämereien vorfindet. Für das Plangebiet kann er daher erwartet werden, da hier offene und mit Hecken und Sträuchern bewachsene Flächen mit teils kurzer, aber samentragender Krautschicht vorhanden sind und damit Strukturen, der er gerne besiedelt (*BEZZEL 1993*); insofern ist auch diese Art im Plangebiet nicht grundsätzlich auszuschließen.

Dies gilt auch für den Star, der als Höhlenbrüter eine Vielzahl an Lebensräumen besiedelt, in denen jedoch ein ausreichendes Angebot an Brutplätzen z.B. in Form von Astlöchern, Spechthöhlen etc. und angrenzende offene Flächen zur Nahrungssuche vorhanden sein müssen. Inzwischen tritt der als Kulturfolger auch immer häufiger in Siedlungsteilen auf, wo er in Nisthilfen brütet oder aber jede Form von Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden annimmt. Dort findet er auch ein ausreichendes Nahrungsangebot, bestehend aus Larven und Wirbellosen im Frühjahr und Obst und Beeren während des Sommers und Herbstes, so wie dies im und im Umfeld des Plangebietes größtenteils auch vorhanden ist.

Im Plangebiet selbst fehlen Fließgewässer, größere Stillgewässer und gewässergebundene Strukturen im weitesten Sinne. So bestehen dort keine Brutmöglichkeiten für Arten, die an Gewässer oder deren Umfeld gebunden sind und entsprechende Lebensraumansprüche besitzen. Daher ist im Plangebiet nicht mit Eisvogel und Krickente zu rechnen.

3.0 Stufe IB: Vorprüfung der Wirkfaktoren

3.1 Beschreibung des Vorhabens

3.1.1 Vorhabenbeschreibung und geplante Festsetzungen

Die Stadt Ibbenbüren beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 18c ´Am Karlschacht´ im Bereich östlich der Mahlerstraße und im Bereich der Mozartstraße das Ziel, das Angebot an Wohngrundstücken zu erhöhen bzw. der diesbezüglichen Nachfrage gerecht zu werden. Daher sollen die dort vorhandenen Baulücken bzw. rückwärtig gelegenen Freifläche überplant und zu Wohnbauflächen entwickelt werden (s. nachfolgende Abbildung).

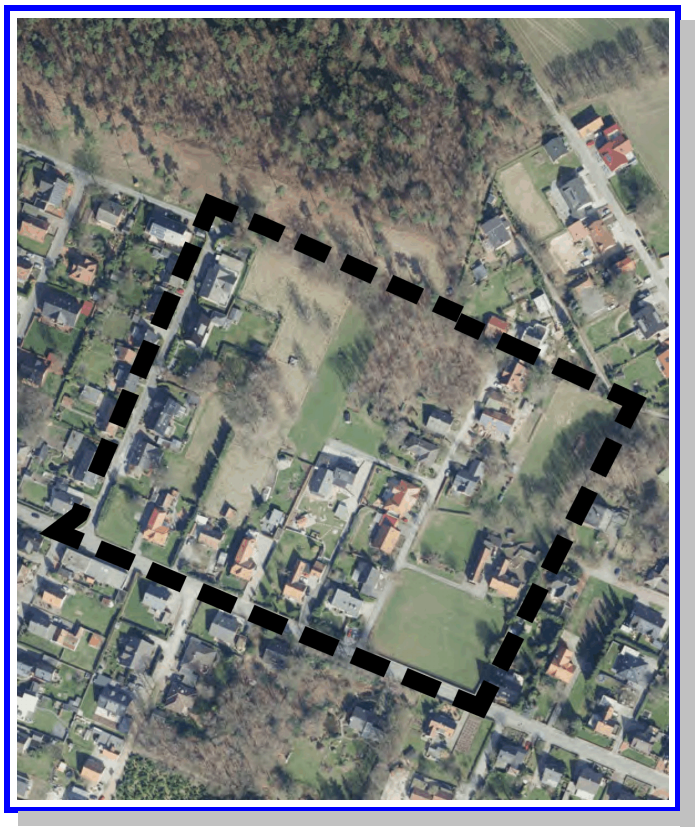

Abb. 9: Geltungsbereich des Bebauungsplans (*STADT IBBENBÜREN 2019*)

Für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 18c gilt die Festsetzung Allgemeines Wohngebiet mit einer Grundflächenzahl von 0,4 und einer zweigeschossigen Bebaubarkeit.
Verkehrsflächen werden im Bebauungsplan durch entsprechende Anlieger- bzw. Wohnstraßen festgesetzt, die von der Mozartstraße aus erschlossen werden.

3.1.2 Ermittlung der Wirkfaktoren

Im Zuge der Realisierung der geplanten Nutzungen bzw. Festsetzungen des Bebauungsplans sind heute zumeist brachliegende Flächen, Gehölzbestände und eine heute noch landwirtschaftlich genutzte Grünlandfläche betroffen (Flurstück Nr. 796). Dort muss der Vegetationsbestand, der sich heute zum allergrößten Teil aus Gräsern und vereinzelten krautigen Pflanzen sowie einem umfangreichen Gehölzbestand zusammensetzt, einer zukünftigen Wohnnutzung weichen. Im Zuge der Baufeldräumung müssen dafür alle vorhandenen Vegetationsstrukturen entfernt werden.

Mit der Herstellung der vorgesehenen Bebauung kommt es sukzessive zu einer Inanspruchnahme in Form von Wohngebäuden einschließlich Neuversiegelung durch Erschließungsanlagen, Stellplätze, Grundstückszufahrten und Zuwegungen sowie zu einer Inanspruchnahme verbleibender, als Grünland genutzter und brachliegender Freiflächen durch Zier- bzw. Nutzgärten. In allen Teilen des Plangebietes sind im Rahmen des Neubaus von Wohngebäuden auch Bodenbewegungen und Auskofferungen u.a. für die Erstellung von Kellern und Ver- und Entsorgungsleitungen erforderlich. Im Hinblick auf die zu prüfenden Tiergruppen bzw. Arten sind dadurch folgende spezifische Wirkfaktoren zu erwarten:

- Baubedingte Wirkfaktoren
  - Baubetrieb (optische und akustische Störwirkungen, Erschütterungen, Schadstoff- und Staubemissionen) mit Bodenaushub, -zwischenlagerung und -abtransport,
  - Entfernung der Vegetation (Bäume, Sträucher und krautige Vegetation) und weiterer tierökologisch relevanter Strukturen (z.B. Nahrungsflächen, Vogelnester, Ansitzwarten etc.). Die optischen und akustischen Störwirkungen sowie Erschütterungen und Schadstoffemissionen sind bauzeitenbedingt und damit temporär.
- Anlagebedingte Wirkfaktoren
  - dauerhafte Inanspruchnahme von Lebensräumen durch Gebäude und versiegelte Flächen (Zuwegungen, Stellplätze, Terrassen etc.)
  - dauerhafte Beanspruchung von Lebensräumen v.a. durch Gärten
  - sonstige Versiegelung, Aufschüttung und Bodenentnahme etc.
- Betriebsbedingte Wirkfaktoren
  - Verlärmung,
  - optische Störwirkung und Licht.

Proj.-Nr. 1906 ▪ D:\buero\projekte\1906\ASVP_Karlschacht.wpd - July 5, 2019

3.2 Darlegung möglicher Auswirkungen

Die wesentlichsten Auswirkungen bestehen zum einen durch die Überbauung und Neuversiegelung heutiger Freiflächen und zum anderen durch den Verlust umfangreicher Gehölzstrukturen, insbesondere auch von älteren Laubbäumen im westlichen und nördlichen Teil des Plangebietes. Ferner sind zusätzliche Störungen, weitere optische Störreize (z.B. Licht) und auch Lärm durch zunehmende Fahrzeugbewegungen und Bewohner zu nennen. In diesem Zusammenhang ist jedoch auch festzustellen, dass die Plangebietsfläche zumindest in ihren Randbereichen auch heute schon einer diesbezüglichen Vorbelastung durch die direkt benachbarten Nutzungen (Wohngebiet) unterliegt. Allgemein gesehen lassen sich folgende mögliche Auswirkungen sowohl bau-, anlage- und betriebsbedingter Art ableiten:

- Tötung und Störung von Tieren durch Bautätigkeiten und Baumaßnahmen,
- Verlust bzw. Beeinträchtigung möglicher Fortpflanzungs- und Ruhestätten und
- Verlust bzw. Beeinträchtigung von Nahrungshabitaten.

4.0 Stufe IC: Prognose der Betroffenheit gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG

Die o.g. und ggf. vorkommenden planungsrelevanten Arten sind im Hinblick auf eine vorhabenbezogene Betroffenheit und die etwaige Auslösung artenschutzrechtlicher Konflikte näher zu prüfen. Diese Analyse erfolgt unter Berücksichtigung der vorhabenspezifischen Wirkfaktoren und Auswirkungen sowie unter Einbeziehung der Lebensraumansprüche dieser Arten.

4.1 Überschlägige Betroffenheitsanalyse

Die im Plangebiet und dessen Umfeld vorkommenden planungsrelevanten Tierarten müssen durch das Vorhaben nicht unbedingt in einer Weise betroffen sein, die zu einem direkten Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG führt. Keine oder eine unerhebliche Betroffenheit liegt vor, wenn beispielsweise die hier lebenden Fledermäuse und Vögel das Plangebiet nicht oder nur in sehr geringem Maße und unregelmäßig nutzen und damit keine essenziellen Habitate einzelner Arten betroffen sind oder die ökologische Funktion der Lebensstätten weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt wird. Weiterhin ist nicht von einer maßgeblichen Betroffenheit auszugehen, wenn einzelne Arten unempfindlich auf das Vorhaben reagieren und keine Individuen getötet, verletzt bzw. beschädigt werden.
Auf Grundlage der o.g. Aspekte wird nachfolgend überschlägig geprüft, ob bei den Arten, bei denen ein Vorkommen im Plangebiet und dessen Umfeld unterstellt wird, Beeinträchtigungen bzw. artenschutzrechtlich relevante Konflikte auftreten können. Unter Berücksichtigung der o.g. Aspekte und insbesondere der aufgezeigten Wirkungen lässt sich folgende Prognose erstellen:
Bei den gebäudebewohnenden Fledermäusen, d.h. bei der Zwergfledermaus und ggf. weiteren Arten, die Quartiere in den sich in der Nachbarschaft befindlichen Wohngebäuden besitzen könnten, ist keine Auslösung artenschutzrechtlicher Konflikte im Zuge der Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungsplans zu erwarten, da diese Gebäude durch die vorgesehene städtebauliche Planung, d.h. die Nachverdichtung, nicht betroffen sind und etwaige zusätzliche Auswirkungen – z.B. durch Licht – von diesen Siedlungsarten toleriert werden.
Bei den baumhöhlenbewohnenden Fledermäusen, d.h. bei Fransenfledermaus und etwaigen weiteren Arten könnten u.U. Quartiere im Bereich der älteren Laubbäume auf der Nordseite des Plangebietes vorhanden sein. Da sich die Bäume im Randbereich des Plangebietes befinden, ist eine Rodung u.U. entbehrlich. Hier könnte eine entsprechende Festsetzung im Bebauungsplan zum Schutz dieser Gehölze oder eine entsprechende Parzellierung der Baugrundstücke vorgenommen werden. Dies ist für die ältere Baumsubstanz im zentralen Teil des Plangebietes ebenfalls erforderlich (Flurstücke 1645 und 1647). Sofern hier eine Überplanung stattfindet, darf die Entfernung der Gehölze nur unter bestimmten Auflagen (au-

ßerhalb der Wochenstubenphase und Winterruhe sowie unter Ökologischer Baubegleitung) erfolgen. Da dies in der Praxis in aller Regel schwierig umzusetzen ist, wird empfohlen, eine fachlich fundierte Fledermausuntersuchung durchzuführen, um das etwaige Vorkommen von Fledermäusen zu ermitteln.
Darüber hinaus ist festzustellen, dass im Rahmen der Umsetzung der Planung vermutlich lokal bedeutende Nahrungsflächen für die im Siedlungsraum vorkommenden Fledermäuse verloren gehen werden. In der Gesamtheit gesehen wird der Verlust dieses Jagdgebietes jedoch nicht als essenziell eingestuft, da alle Fledermäuse ihre Nahrungsflächen wechseln und insbesondere auch nördlich des Ortsrandes von Ibbenbüren in dem durch Landwirtschaft bestimmten Außenbereich Nahrungsräume verbleiben. Diese sind von den etwaig im Untersuchungsgebiet vorkommenden Fledermäusen gut erreichbar, sofern innerhalb des Plangebietes ausreichende Grün- bzw. Gehölzstrukturen, die zukünftig die Funktion einer Flugstraße übernehmen können, verbleiben bzw. durch die Planung vorgesehen werden.

Abschließend lässt sich damit aus Sicht der Fledermäuse feststellen, dass mit der Umsetzung des Bebauungsplans die Tötung einzelner Individuen und die Zerstörung ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht grundsätzlich auszuschließen ist. Artenschutzrechtlich relevante Konflikte gemäß § 44 Abs. 3 S. 1 - 3 BNatSchG sind daher für die Fledermäuse – ohne weitere Erkenntnisse und Maßnahmen (s. oben) – möglich.

Bruten planungsrelevanter Vogelarten sind aufgrund der Lebensraum- und Habitatstrukturen im Plangebiet bei Bluthänfling, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Girlitz, Star und Waldkauz möglich sowie ggf. auch bei Baumpieper, Kleinspecht, Kuckuck, Mehlschwalbe, Schleiereule, Sperber, Steinkauz und Turmfalke nicht von vornherein grundsätzlich auszuschließen. Durch die vorgesehene Nachverdichtung bzw. Bebauung muss zunächst von einer direkten Betroffenheit dieser Arten ausgegangen werden, da einzelne Individuen u.U. getötet werden könnten und ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder essentiellen Nahrungsflächen zerstört werden. Darüber hinaus sind im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes, d.h. der Bautätigkeiten, umfangreiche baubedingte und nachfolgend ggf. auch nutzungsbedingte Störungen zu erwarten, die auch in benachbarten Bereichen eine dauerhafte Aufgabe des Brutgeschäftes mit der etwaigen Folge einer Aufgabe von Revieren nach sich ziehen könnte. Dadurch bedingt könnten weitere Individuen der hier genannten planungsrelevanten Vogelarten betroffen sein. Um dies zu vermeiden, sind u.a. Regelungen zum Beginn der Bautätigkeiten außerhalb der Brutzeit erforderlich.
Vor diesem Hintergrund können bei den o.g. planungsrelevanten Vogelarten ohne weitere Maßnahmen artenschutzrechtlich relevante Konflikte gemäß § 44 Abs. 3 S. 1 - 3 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden.
Darüber hinaus ist auch zu erwarten, dass Brutflächen besonders geschützter, jedoch nicht planungsrelevanter europäischer Vogelarten in Anspruch genommen und zerstört werden.

5.0 Resümee

Unter Berücksichtigung der Ausstattung des Plangebietes des Bebauungsplans Nr. 18c ´Am Karlschacht´ mit entsprechenden Lebensraumstrukturen auf der einen Seite und den dort u.U. vorkommenden Fledermausarten und planungsrelevanten Vogelarten auf der anderen Seite lassen sich artenschutzrechtlich begründete Konflikte gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht grundsätzlich und ohne weitere Erkenntnisse ausschließen.

Während bei den Fledermäusen u.U. artenschutzrechtlich begründete Konflikte durch eine die Altbaumsubstanz schützende Planung bzw. durch entsprechende planungsrechtliche Festsetzungen abgewendet werden können, ist dies bei den Vögeln nicht möglich. Vor diesem Hintergrund wird die Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung der Stufe II mit einer örtlichen Untersuchung der betroffenen Vogelarten empfohlen. Auf dieser Basis erhält man entsprechende Informationen zu den tatsächlich vorkommenden Vogelarten.
Für die nachgewiesenen planungsrelevanten Vogelarten sind im Anschluss entsprechende Art-für-Art-Betrachtungen durchzuführen, spezifische artbezogene Maßnahmen zur Konfliktminderung und zum Ausgleich zu ermitteln und ggf. ein Risikomanagement vorzunehmen.

Auch für die Fledermäuse sind – in Abhängigkeit und nach Abwägung städtebaulicher Überlegungen zum Schutz dieser Tiergruppe – zumindest entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (Anpassung der Planung, Bauzeitenregelungen, Ökologische Baubegleitung) erforderlich; deutlich fundiertere Aussagen lassen sich aber auch hier erst durch eine entsprechende örtliche Untersuchung im Rahmen der ASP Stufe II ableiten.

Erst nach Berücksichtigung entsprechender Ergebnisse derartiger Untersuchungen und der Umsetzung daraus ableitbarer Vorgaben können dann die Voraussetzungen geschaffen werden, eine aus artenschutzrechtlicher Sicht begründete Genehmigungsfähigkeit des Bebauungsplans Nr. 18c ´Am Karlschacht´ in Ibbenbüren zu erwirken.

6.0 Literatur

Kaiser, M. (2018):
Erhaltungszustand und Populationsgröße der planungsrelevanten Arten in NRW. Stand 14.06.2018. – Homepage der LANUV: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (http://naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/downloads), abgerufen am 02.04.2018

Kiel, E.-F. (2007):
Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. – Düsseldorf (Selbstverlag MUNLV), 257 S.

Kreis Steinfurt (2019):
Antwort als E-Mail zur Abfrage planungsrelevanter Tierarten zum Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 18c - Mail der Unteren Naturschutzbehörde vom 04.04.2019, Steinfurt

MKULNV NRW (Hrsg.) (2017):
Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring. Bearbeitert durch FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sudmann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV NRW Az.: III-4 - 615.17.03.13.

MWEBWV / MKULNV (2010):
Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW, Düsseldorf

Stadt Ibbenbüren (2019):
Abgrenzung des Bebauungsplans Nr. 18c ´Am Karlschacht´. Vorlage, erarbeitet durch den Fachdienst Stadtplanung und Bauleitplanung des Technischen Rathauses der Stadt Ibbenbüren, Ibbenbüren

Proj.-Nr. 1906 ▪ D:\buero\projekte\1906\ASVP_Karlschacht.wpd - July 5, 2019

Anlage

Artenschutzrechtliche Vorprüfung

zum Bebauungsplan

Nr. 18c ´Am Karlschacht´ in Ibbenbüren

- Lebensraumtypen und Habitatstrukturen -

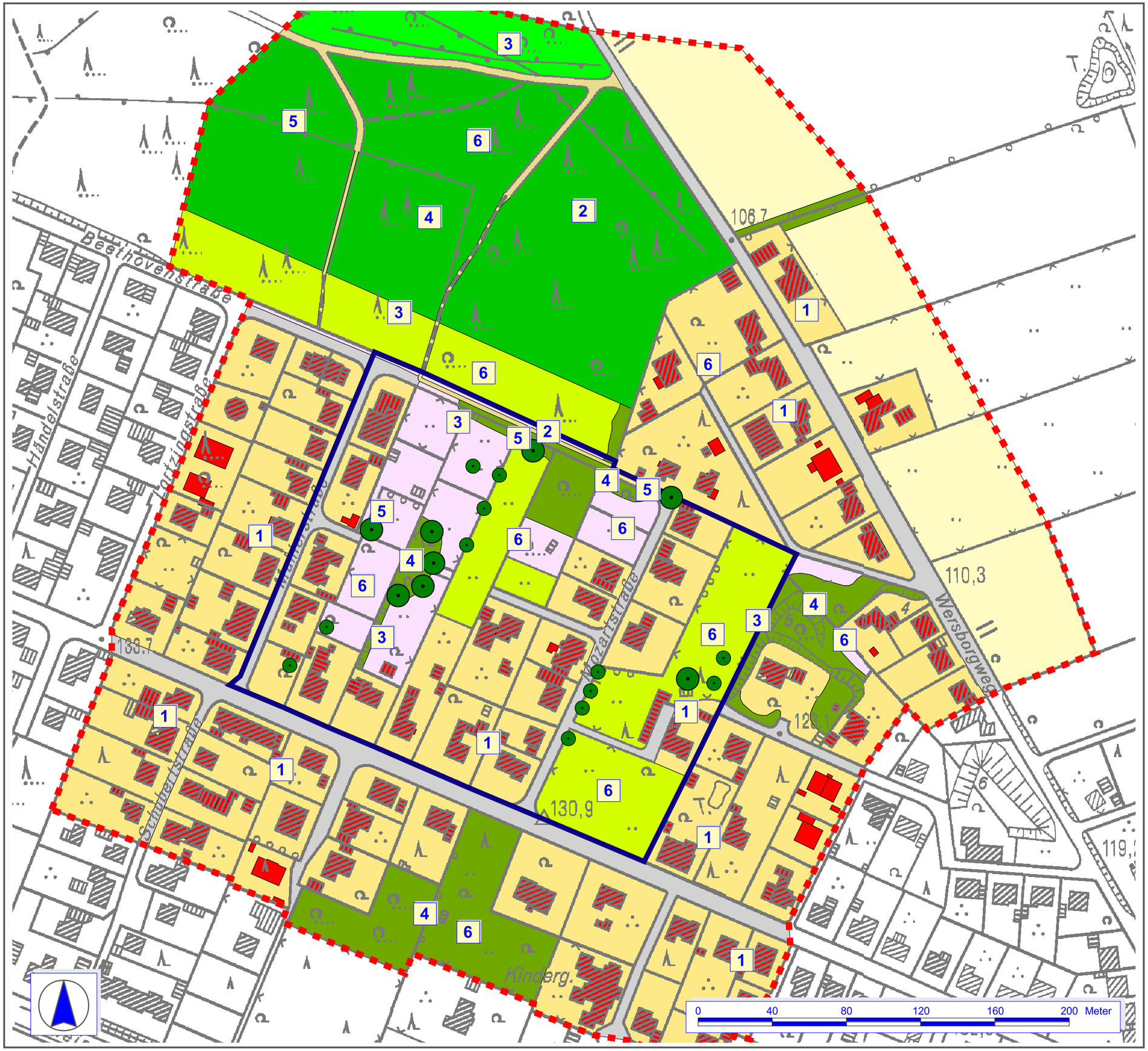

Legende

Lebensraumtypen

- Laubwald
- Mischwald
- Gehölzfläche
- Wiese
- Saum, Hochstaudenflur
- Acker
- Garten, Grünanlage
- Vegetationsarmes Biotop
- Vegetationsfreies Biotop
- Gebäude
- Großer Laubbaum

Potenzielle Habitatstrukturen

1. Fledermausquartier in Gebäuden
2. Fledermausquartier in Bäumen
3. Nahrungsfläche für Fledermäuse
4. Brutplatz für Vögel
5. Gehölz mit Nest, Bruthöhle oder Nisthilfe
6. Nahrungsraum für Vögel

- Geltungsbereich des Bebauungsplans
- Grenze des Untersuchungsgebietes

FD 61 | Fachdienst Stadtplanung
ibb Stadt Ibbenbüren
Der Bürgermeister

Stadt Ibbenbüren
Fachdienst Stadtplanung
Alte Münsterstraße 16

49477 Ibbenbüren

Anlagen-Nr.	*1*	Vorhaben	*Artenschutzrechtliche Vorprüfung zum Bebauungsplan Nr. 18c ´Am Karlschacht´*
Projekt-Nr.	*1906*	Titel	*Lebensraumtypen und Habitatstrukturen*
Ort / Lage	*Ibbenbüren*	Maßstab	*1 : 2.000*
Fassung	*A*	Datum	*Mai 2019*
bearbeitet	*schr*		
gezeichnet	*schr*		
geprüft			

aru arbeitsgruppe raum & umwelt
dipl.-geogr. ernst- friedr. schröder
am tiergarten 3 48167 münster
tel 02506 3747 fax 02506 304899
e-mail: info@aru-muenster.de
http:\\www.aru-muenster.de